

TURNVEREIN 1876 NECKARGEMÜND

SATZUNG

- in der Fassung vom 22. März 2012 -

§ 1 - Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „TURNVEREIN 1876 NECKARGEMÜND e.V.“ - im Folgenden "Verein" genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neckargemünd und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.

(3) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB) und in Landesfachverbänden.

§ 2 - Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein organisiert und fördert die Ausübung von Turnen, Spiel und Sport.

Hiermit bemüht er sich um eine sinnvolle Freizeitgestaltung sowie um die Pflege des Gemeinsinns.

Er leistet einen Beitrag zur Hebung der Gesundheit und der Körperertüchtigung seiner Mitglieder.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person innerhalb und außerhalb des Vereins durch Ausgaben, die dem Zwecke und den Aufgaben des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) In Verfolgung der Aufgaben und des Zweckes des Vereins sind Neutralität und Toleranz in allen politischen und weltanschaulichen Fragen zu wahren.

(5) Der Verein ist auf dem Amateurgedanken aufgebaut.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliches Mitglied) oder juristische Person (außerordentliches Mitglied) werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an die Geschäftsstelle oder, wenn keine Geschäftsstelle eingerichtet ist, an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/den Personensorgeberechtigten zu stellen.

Die Personensorgeberechtigten der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen.

Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

(4) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands gemäß der jeweils gültigen Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung.

Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem

Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen

b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

(4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Diese regelt auch Ermäßigungen bei gleichzeitiger Mitgliedschaft mehrerer Familienangehöriger.

(2) Die Höhe von Abteilungsbeiträgen und Gebühren bestimmt die Abteilungsversammlung durch Beschluss.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen, und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag vorübergehende oder dauernde Beitragsbefreiung gewähren.

(5) Die Beiträge für den Hauptverein und die Abteilungsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

(2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle oder einem Mitglied des Vorstands erfolgen.

Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins

- Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der Vorstand nach § 26 BGB.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

§ 9 - Mitgliederversammlung

(1) In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Halbjahr stattfindet. Ferner kann der Gesamtvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen.

(2) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten des Vereins unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung erfolgt.

(4) Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Referatsleiter Finanzen geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.

(8) Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.

(9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(10) Das gleiche gilt für Beschlüsse bezüglich des Erwerbs, der Veräußerung oder Belastung von Vereinsgrundstücken sowie für Aufnahmen von Darlehen, sofern im Laufe des Geschäftsjahres ein Betrag von einem Zehntel des Gesamtjahreshaushaltes des Vereins überschritten wird.

(11) Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.

(12) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn der Antrag von einem stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird.

(13) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden, bei Wahlen nach Stichwahl das Los.

(14) Anträge können gestellt werden:

1. von stimmberechtigten Mitgliedern
2. vom Gesamtvorstand
3. vom Vorstand
4. von Ausschüssen
5. von Abteilungen.

(15) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

(16) Anträge auf Satzungsänderung sind bis spätestens 1. Januar jeden Jahres beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 10 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
- d) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 11 (2)
- f) Bestätigung des von der Vereinsjugendversammlung gewählten Jugendleiters
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG
- j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- k) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- l) Verabschiedung von Vereinsordnungen

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

m) die Geschäfte des Vorstandes, die den normalen und satzungsgemäßen Rahmen der Geschäftsführung des Vereins übersteigen.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Referatsleiter Finanzen
4. dem Referatsleiter Organisation / Verwaltung,
5. dem Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit
6. dem Referatsleiter Sport,
7. der Gerätewart,
8. dem Jugendleiter,
9. den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter,
10. bis zu acht weiteren von der Mitgliederversammlung im Bedarfsfalle gewählten Mitgliedern als Beisitzer.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren umschichtig gewählt (und zwar Ziffern 1.1, 1.4, 1.5, 1.7 in geraden und Ziffern 1.2, 1.3, 1.6, 1.8 in ungeraden Jahren).

Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(3) Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

(5) Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

(6) Die unter 1.9 aufgeführten Abteilungsleiter werden durch die Abteilungen gewählt, gegebenenfalls durch den Vorstand bestimmt.

(7) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen.

(8) Der 1. Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen zu diesen ein.

(9) Der Gesamtvorstand ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder den Abteilungen zugewiesen hat.

(10) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

(11) Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach dem der Mitgliederversammlung.

(12) Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

(13) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§ 12 - Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, von denen jeder Einzelvertretungsbefugnis hat, sowie die Referatsleiter Finanzen und Organisation / Verwaltung, die den Verein nur gemeinsam vertreten können.
 - (2) Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- EUR sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten.
Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- EUR sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- EUR sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.
 - (3) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
 - (4) Der Vorstand regelt die Geschäfte des Vereins und sorgt für deren ordnungsgemäßen Ablauf.
 - (5) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 1. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 2. die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung
 3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. die Aufstellung des jährlichen Haushaltsvoranschlages und dessen Vorlage in der Mitgliederversammlung
 5. die Beschlussfassung über die Anstellung, Besoldung und Entlassung von Personal.
 - (6) Dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter obliegen insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes.
 - (7) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind berechtigt, in allen Sitzungen den Vorsitz zu übernehmen.
- Außerdem hat der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter Sitz und Stimme in allen Mitgliederversammlungen der Abteilungen des Vereins sowie in allen Ausschüssen.
- (8) Zur Vorstandssitzung wird schriftlich oder mittels Email oder per Fax oder mündlich eingeladen.
 - (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - (10) Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach dem der Mitgliederversammlung.

§ 13 - Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht ein Amt nach § 11 (1) Nr. 1 - 9 ausüben dürfen.
- (2) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 14 - Abteilungen

- (1) Der Verein ist in rechtlich unselbständige Abteilungen gegliedert.
- (2) Die Gründung oder Schließung von Abteilungen beschließt der Gesamtvorstand.
- (3) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane.
- (4) Die durch die Abteilungsversammlungen beschlossenen Abteilungsbeiträge und Gebühren werden zusammen mit dem Hauptvereins-Beitrag vom Hauptverein eingezogen.
Die Verwendung dieser Gelder erfolgt innerhalb der einzelnen Abteilungen satzungs- und aufgabengebunden im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand.
Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Davon ausgenommen sind Kassenreste am Ende

jedes Geschäftsjahres in Höhe von maximal der Hälfte des Jahresetats der Abteilung oder zweckgebundene Rücklagen, die beim Vorstand vor Beginn der Ansparung anzumelden und zu genehmigen sind.

(5) Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und den Kassenwart; gegebenenfalls werden diese vom Vereinsvorstand bestimmt.

Die Abteilungen sind gehalten, zur Wahrnehmung der sonstigen notwendigen Funktionen die entsprechenden Mitarbeiter zu wählen.

(6) Die Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB.

Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich Ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten.

Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 500,- EUR.

(7) Die Abteilungsleiter haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern des Vereins sowie Sportlern, Trainern und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.

(8) Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

(9) Bezüglich der Stimmberechtigung und des Abstimmungsverfahrens gelten die für die Mitgliederversammlung getroffenen Festlegungen.

§ 15 - Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschließt.

(3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 16 - Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 17 - Haftung

(1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(3) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 - Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung.

(2) Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(4) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.

(5) Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.

§ 19 - Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (4) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 - Anwendung der Bezeichnungen

Alle Bezeichnungen für Personen und Ämter gelten sowohl für das weibliche als auch das männliche Geschlecht und werden nur zur besseren Lesbarkeit in der männlichen Form dargestellt.

§ 21 - Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Heidelberg.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.März 2012 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.